

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Peter Felser, Albrecht Glaser, Wilhelm von Gottberg, Martin Hess, Martin Hohmann, Enrico Komning, Hans-Rüdiger Lucassen, Jens Maier, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, René Springer, Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kontrollrechte der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates gegenüber den Mitgliedern der Bundesregierung und dem Bundespräsidenten

A. Problem

Anders als der Bundespräsident (siehe Art. 61 Abs. 1 GG) kann der Bundeskanzler nicht vom Bundestag oder Bundesrat wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder anderen Bundesgesetzen vor dem Bundesverfassungsgericht angeklagt werden. Angesichts der Tatsache, dass der Bundeskanzler rechtlich wesentlich umfassendere Befugnisse und damit Manipulationsmöglichkeiten hat als der Bundespräsident, ist die fehlende gesetzliche Möglichkeit der Klage gegen den Bundeskanzler mehr als fragwürdig.

Die rechtswidrige Grenzöffnung im Herbst 2015 durch die immer noch amtierende Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel macht deutlich, dass eine effiziente Kontrolle des Bundeskanzlers durch den Bundestag bzw. Bundesrat nicht vorhanden ist. Die in der Literatur aufgezeigte angebliche Abhängigkeit zwischen Bundeskanzler und Bundestag, die die Kontrolle des Bundeskanzlers durch das Parlament garantieren soll, ist de facto nicht vorhanden.

Auch gegen die Bundesminister kann keine Anklage wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder anderen Bundesgesetzen vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben werden, obwohl sie zu Verfassungs- und Gesetzesverletzungen alle Tage Gelegenheit haben.

Artikel 61 GG eröffnet die Möglichkeit, gegen den Bundespräsidenten vor dem Bundesverfassungsgericht Anklage zu erheben und ihn aus dem Amt entheben zu lassen. Ein derartiges Verfahren ist zwar noch nie durchgeführt worden. Der in der Öffentlichkeit 2012 breit diskutierte Fall des damaligen Bundespräsidenten Wulff und der öffentlich geltend gemachte Hinweis auf die Bundespräsidentenanklage machen indes deutlich, dass die Vorschrift nicht bedeutungslos ist.

Sie stellt eine Art Reservezuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts dar, für den Fall einer unwahrscheinlichen, aber eben nicht gänzlich auszuschließenden und anders nicht lösbaren Verfassungskrise. Die derzeit geltenden Anforderungen hinsichtlich der Antragsberechtigung sind indes so hoch, dass eine Anklage gegen einen Bundespräsidenten, der noch einen gewissen politischen Rückhalt genießt, äußerst unwahrscheinlich ist und selbst bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen ausgeschlossen erscheint.

B. Lösung

Zur Lösung des beschriebenen Problems soll eine Möglichkeit der Anklage gegen den Bundeskanzler und die Bundesminister eingeführt werden für den Fall, dass diese vorsätzlich das Grundgesetz oder ein Bundesgesetz verletzen.

Gleichzeitig werden die Antragsvoraussetzungen im Rahmen der Bundespräsidentenanklage gesenkt.

C. Alternativen

Hinsichtlich der Bundespräsidentenanklage könnte man auch erwägen, diese in Gänze zu streichen. Dies ist indes wegen der Gefahr einer Verfassungskrise abzulehnen. Anders als beim Bundeskanzler sieht das Gesetz gegen den Bundespräsidenten nämlich nicht die Möglichkeit des konstruktiven Misstrauensvotums vor. Ein Bundespräsident kann nur durch Tod, Rücktritt, Verlust der Wählbarkeit oder im Rahmen der Präsidentenanklage sein Amt verlieren.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Kontrollrechte der Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates gegenüber den Mitgliedern der Bundesregierung und dem Bundespräsidenten

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. 1949, 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 61 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundestag“ durch die Wörter „Die Mitglieder des Bundestages“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „einem Viertel“ durch die Wörter „fünfzehn Prozent“ ersetzt.
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.
2. Nach Artikel 63 wird folgender Artikel 63a eingefügt:

„Artikel 63a

(1) Fünfzehn Prozent der Mitglieder des Bundestages können den Bundeskanzler wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Mitglieder des Bundestages vertreten.

(2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass der Bundeskanzler einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, dass er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.“

3. Nach Artikel 64 wird folgender Artikel 64a eingefügt:

„Artikel 64a

(1) Fünfzehn Prozent der Mitglieder des Bundestages können einen Bundesminister wegen vorsätzlicher Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Die Anklage wird von einem Beauftragten der anklagenden Mitglieder des Bundestages vertreten.

(2) Stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass ein Bundesminister einer vorsätzlichen Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes schuldig ist, so kann es ihn des Amtes für verlustig erklären. Durch einstweilige Anordnung kann es nach der Erhebung der Anklage bestimmen, dass er an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.“

Artikel 2

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2730), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. über Anklagen von Mitgliedern des Bundestages gegen den Bundeskanzler (Artikel 63a des Grundgesetzes),“.
 - b) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

„4b. über Anklagen von Mitgliedern des Bundestages gegen einen Bundesminister (Artikel 64a des Grundgesetzes),“.
2. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundespräsidenten“ die Wörter „,Bundeskanzler oder einen Bundesminister“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und Satz 2 wird aufgehoben.
3. In § 50 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und werden nach dem Wort „Körperschaft“ die Wörter „oder den Mitgliedern des Bundestages“ eingefügt.
4. In § 51 werden nach dem Wort „Bundespräsidenten“ die Wörter „, Bundeskanzlers oder Bundesministers“ eingefügt und werden die Wörter „seiner Wahlperiode“ durch die Wörter „der Wahlperiode“ ersetzt.
5. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Körperschaft“ die Wörter „oder einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des Beauftragten der antragstellenden Mitglieder des Bundestages“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Rücknahme der Anklage durch die Mitglieder des Bundestages erfolgt durch Übersendung einer entsprechenden schriftlichen Erklärung des Beauftragten der antragstellenden Mitglieder an das Bundesverfassungsgericht.“
 - c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Bundespräsident“ die Wörter „,Bundeskanzler oder der Bundesminister“ eingefügt.
6. In § 53 werden nach dem Wort „Bundespräsident“ die Wörter „,Bundeskanzler oder der Bundesminister“ eingefügt.
7. In § 54 Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundespräsident“ die Wörter „,Bundeskanzler oder der Bundesminister“ eingefügt.
8. § 55 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundespräsident“ die Wörter „,Bundeskanzler oder der Bundesminister“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Körperschaft“ die Wörter „oder der Beauftragte der antragstellenden Mitglieder des Bundestages“ ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Bundespräsident“ die Wörter „Bundeskanzler oder der Bundesminister“ eingefügt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundespräsident“ die Wörter „Bundeskanzler oder der Bundesminister“ eingefügt und in Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Bundespräsident, Bundeskanzler oder der Bundesminister“ ersetzt.
9. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Bundespräsident“ die Wörter „Bundeskanzler oder der Bundesminister“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bundespräsident“ die Wörter „Bundeskanzler oder den Bundesminister“ eingefügt.
10. In § 57 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „den antragstellenden Mitglieder des Bundestages“ eingefügt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. September 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel der Regelung ist es, den Bundeskanzler und die Bundesminister bei vorsätzlichen Verletzungen des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes aus ihrem Amt entfernen zu lassen. Wie wichtig eine solche Bundeskanzler- und Bundesministeranklage ist, zeigt die unkontrollierte, willkürliche Grenzöffnung durch die Bundeskanzlerin im Jahr 2015 und das Versagen des Bundesinnenministeriums, das in dieser Situation nicht Maßnahmen zur Zurückweisung an der Grenze ergreifen ließ. Der Bundestag wurde bei dieser schicksalhaften Entscheidung, die zur Auflösung des Sozialstaates in seiner jetzigen Form führen kann, ausgeschlossen.

Selbst die Bedenken der Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz, Hans-Georg Maaßen, der Bundespolizei, Dieter Romann, und des Bundesnachrichtendienstes, Gerhard Schindler, wurden im Bundeskanzleramt ignoriert.

Daher muss es möglich sein, dass fünfzehn Prozent der Mitglieder des Bundestages die Möglichkeit haben, eine Amtsentfernung des verantwortlichen Bundeskanzlers bzw. Bundesminister initiieren zu können.

Nach der derzeit geltenden Gesetzeslage haben der Bundeskanzler und die Bundesminister nicht nur zu allen Tagen Gelegenheit, die Verfassung und Gesetze zu verletzen, sie können dies auch tun, ohne eine Entfernung aus dem Amt fürchten zu müssen. Eine kontrollierende Abhängigkeit zwischen Parlament und Bundeskanzler/Bundesminister ist de facto nicht existent, was einen zunehmenden Vertrauensverlust der Bevölkerung in die Staatsorgane und die Demokratie insgesamt zur Folge hat. Um diesem Vertrauensverlust entgegenzuwirken, ist die vorliegende Gesetzesänderung zwingend geboten.

Wegen der Möglichkeit einer Verfassungskrise – verursacht durch den Bundespräsidenten – ist es zudem erforderlich die Antragsvoraussetzungen hinsichtlich der Bundespräsidentenanklage abzusenken.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist zum einen die Einführung einer Bundeskanzleranklage und zum anderen die Einführung einer Bundesministeranklage. Die Antragsvoraussetzungen hinsichtlich der Bundespräsidentenanklage werden gesenkt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den vorliegenden Gesetzesentwurf hinsichtlich der Änderung des Grundgesetzes ergibt sich aus der Natur der Sache.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Der vorliegende Entwurf würde den eingetretenen Kontrollverlust des Bundestages beseitigen. Die Bundeskanzler- und Bundesministeranklage führt zu einer innerparlamentarischen Kontrolle durch die Mitglieder des Bun-

destages. Liegt eine vorsätzliche Verletzung des Grundgesetzes oder eines Bundesgesetzes durch den Bundeskanzler oder einen Bundesminister, können fünfzehn Prozent der Mitglieder des Bundestages Anklage beim Bundesverfassungsgericht erheben, das dann in eigener Zuständigkeit über die Amtsenthebung befindet.

So werden zugleich alle anderen Fraktionen, aber insbesondere die Mehrheitsfraktion, diszipliniert und an ihre Kontrollaufgabe erinnert. Eine Missbrauchsgefahr durch die antragstellenden Mitglieder des Bundestages ist nicht zu befürchten. Zum einen verbleibt die Entscheidung über die Amtsenthebung beim Bundesverfassungsgericht und zum anderen hat das Bundesverfassungsgericht durch § 34 Absatz 2 BVerfGG die Möglichkeit der Verhängung einer Missbrauchsgebühr. Dies gilt auch bei einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und im Anklageverfahren gegen den Bundespräsidenten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes):

Nummer 1.:

Die Bundespräsidentenanklage wird dahingehend in ihren Antragsvoraussetzungen abgeändert, dass nunmehr fünfzehn Prozent der gesetzlichen Mitglieder des Bundestages sowie fünfzehn Prozent der Stimmen des Bundesrates Anklage gegen den Bundespräsidenten erheben können. Ein Beschluss des Bundestages ist nicht mehr vorgesehen.

Nummer 2.:

Verletzt der Bundeskanzler vorsätzlich das Grundgesetz oder ein Bundesgesetz, so können künftig fünfzehn Prozent der gesetzlichen Mitglieder des Bundestages Anklage beim Bundesverfassungsgericht erheben, das dann in eigener Zuständigkeit über die Amtsenthebung entscheidet. Die Verletzung muss – genau wie bei der Bundespräsidentenanklage – im Zusammenhang mit den spezifischen Rechten und Pflichten des Bundeskanzlers stehen.

Nummer 3.:

Verletzt der Bundeskanzler vorsätzlich das Grundgesetz oder ein Bundesgesetz, so können künftig fünfzehn Prozent der gesetzlichen Mitglieder des Bundestages Anklage beim Bundesverfassungsgericht erheben, das dann in eigener Zuständigkeit über die Amtsenthebung entscheidet. Die Verletzung muss – genau wie bei der Bundespräsidentenanklage – im Zusammenhang mit den spezifischen Rechten und Pflichten des Bundesministers stehen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes):

Nummer 1. bis 2.:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Nummer 3.:

Die Frist zur Anklageerhebung wird auf sechs Monate festgesetzt. Die Feststellung einer vorsätzlichen Rechtsverletzung bedarf erhöhter juristischer Sorgfalt. Insofern wäre eine Frist unter sechs Monaten zu kurz bemessen.

Nummer 4. bis 10.:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

